WIR BERATEN SIE GERNE

Die Genehmigung und weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Ihr **regionales BeratungsCenter**. Dort erhalten Sie auch die notwendigen Antragsformulare.

BeratungsCenter

BeratungsCenter Darmstadt:	**06151 158-500**
BeratungsCenter Frankfurt:	**069 24741-7600**
BeratungsCenter Gießen:	**0641 4009-314**
BeratungsCenter Kassel:	**0561 7008-250**
BeratungsCenter Wiesbaden:	**0611 7100-220**

info.line: **069 24741-7777**
Montag bis Freitag von 7 bis 17 Uhr
info.line@kvhessen.de

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Europa-Allee 90
60486 Frankfurt am Main

www.kvhessen.de

Stand: Mai 2017

WARUM EINE VERTRETUNG SELTEN MÖGLICH IST

Nicht immer können Sie als Psychotherapeut Ihre Leistungen wie gewohnt anbieten.

Damit Ihre Patienten trotzdem gut versorgt sind, gibt es klare Regelungen für die Vertretung von Vertragspsychotherapeuten. Diese sind im Bundesmantelvertrag geregelt.

Dort heißt es in Bezug auf die psychotherapeutischen Leistungen:

„Vertretung bei genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen einschließlich der probatorischen Sitzungen ist grundsätzlich unzulässig."

Da dies ca. 90% der Leistungen der Vertragspsychotherapeuten sind, kommt eine Vertretung daher nicht in Frage.

DER SICHERSTELLUNGS-ASSISTENT HILFT

Bei längerer Krankheit, der Pflege eines nahen Angehörigen oder bei Elternzeit kann ein Vertragspsychotherapeut in der Praxis einen Therapeuten als **Sicherstellungsassistenten** beschäftigen.

Bei der Pflege eines nahen Angehörigen oder bei längerer Erkrankung ist die Beschäftigung eines Sicherstellungsassistenten für die Dauer von **sechs Monaten**, bei Elternzeit ist die Beschäftigung in Anlehnung an das Elternzeitgesetz für die Dauer von **drei Jahren** möglich. Voraussetzung für die Tätigkeit als Sicherstellungsassistent ist die **fachliche Identität** (gleiche Berufsgruppe bzw. gleiches Richtlinienverfahren) der/des unterstützenden Therapeuten.

Für die Genehmigung genügt ein Antrag an die Kassenärztliche Vereinigung Hessen.

Sollte die vertragspsychotherapeutische Tätigkeit länger als drei Monate nicht ausgeübt und kein Sicherstellungsassistent eingesetzt werden, ist **rechtzeitig** beim Zulassungsausschuss das **Ruhen der Zulassung** zu beantragen.
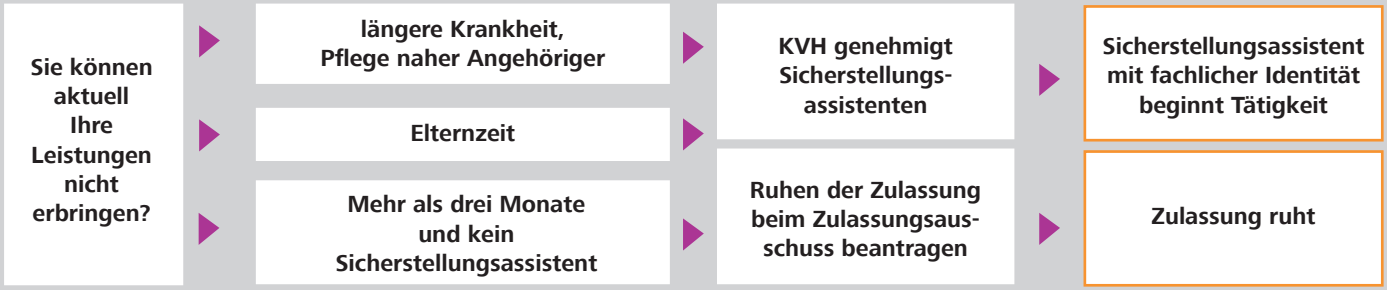
PRAXISVERTRETUNG – SO LÄUFT'S: